

falls anwesend waren), für Tribursche hätte ausgeben können, wenn sie es nicht waren; schon darin, dass er nur Excerpte und nicht einen einzigen jener vermeintlich echten Schlüsse unverstümmelt aufnahm, läge eine unbegreifliche Nichtachtung jener Kirchenobern, und räthselhaft bliebe es, dass er, der sich in den übrigen Theilen seiner Sammlung meist gewissenhaft an seine Quelle hielt, sich gerade hier erlaubte, den Worten eines für seine Zeit so überaus wichtigen Konzils solche Gewalt anzuthun'. Phillips¹, welcher auf einer breiten handschriftlichen Grundlage und unter Mittheilung einer grossen Zahl bisher unbekannter Triburer Canonen aus der zweiten Kategorie zuletzt die Frage über die Echtheit oder Unechtheit der Vulgata erörterte, schloss sich den Ausführungen Wasserschlebens an², ohne aber unbedingte Zustimmung zu finden³. Der Grund hierfür liegt, wie dies schon von Dümmler hervorgehoben worden ist⁴, darin, dass bis jetzt eine kritische Ausgabe gemangelt hat, oder mit anderen Worten, dass man noch nicht mit der text-kritischen Methode an die Triburer Canonen herangetreten ist.

Ich will versuchen, auf diesem Wege eine Lösung der Frage herbeizuführen.

Die Canonen der zweiten Gruppe, und zwar sowohl diejenigen, welche in der Vulgata ein Gegenstück haben, als auch diejenigen ohne diese Beziehung, die Extravaganten, sind in den Canonen-Sammlungen des Regino⁵ und Burchard⁶ und in denen der folgenden Handschriften erhalten⁷: Monac. 5541 (Diessensis 41), 3853 (August. 153), 14628 (Emmeram. 628), 6245 (Frising. 45), 6241 (Frising. 41), Coloniensis 124 (olim Colon., tum Darmstad.), Guelferbyt. inter Helmstad. 454, Salisburg. S. Petri IX, 32⁸, VIII, 7, Bamberg. A I, 35, P I, 13, P I, 9, Vindob. 2198 (ius can. 99), Berolin. Savignian. 2, endlich Guelferbyt. inter Aug. 83. 21 und Vienn. inter theol. 79 des Regino⁹. Die genauere Ueberlieferungsform geben die am

1) Die grosse Synode von Tribur in den Sitzungsber. d. Wiener Akad., phil.-hist. Klasse XLIX (1865), S. 713 ff. 2) A. a. O. S. 728. 754. 3) Vergl. Hefele, Conciliengeschichte IV², S. 558 f.; Dümmler, Ostfränkisches Reich III², S. 396, Anm. 2. 4) A. a. O.: 'Ein endgiltiges Urtheil darüber, ob die bisher veröffentlichte längere oder die von Phillips vorgezogene kürzere Fassung die ursprüngliche sei, muss einer künftigen kritischen Ausgabe vorbehalten bleiben'. 5) Libri duo de synod. causis, ed. Wasserschleben, Lipsiae 1840. 6) Decretorum libri XX, ed. Parisiis ap. Foucherium 1549. 7) Siehe auch Phillips S. 730. — Abgesehen von Helmst. 454, Salisburg. VIII, 7 und den beiden Hss. des Regino habe ich sämmtliche Codd. noch einmal selbst durchgearbeitet und verglichen, wobei manche Fehler von Wasserschleben und Phillips berichtigt werden konnten. 8) Nicht VIII, 32, wie Phillips beständig sagt. 9) Wasserschleben, Regino S. XX.